

## Tipp des Monats

### Umsatzsteuer: Die neue Ortsbestimmung kann jeden betreffen

Ab 01.01.2010 gelten infolge der Umsetzung der EU-Mehrwertsteuersystem-Richtlinie geänderte Regelungen für die Bestimmung des umsatzsteuerlichen Ortes einer sonstigen Leistung. Die Neuregelung betrifft sowohl vom Unternehmen selbst erbrachte Leistungen wie auch empfangene Dienstleistungen mit Auslandsbezug – sie kann also jeden (be-)treffen.

Da sich der Anfall von in- oder ausländischer Umsatzsteuer nach dem Leistungsort bestimmt, ist dessen zutreffende Festlegung für Unternehmen von entscheidender Bedeutung. Darüber hinaus muss ermittelt werden, ob der Empfänger der ausgeführten Leistung ein umsatzsteuerlicher Unternehmer oder ein Nichtunternehmer ist. Daher ist ab 2010 auf Rechnungen für sonstige Leistungen sowohl die USt-ID-Nummer des Rechnungsausstellers als auch die des Rechnungsempfängers anzugeben.

Darauf basierend ergeben sich ab dem Jahr 2010 drei Möglichkeiten, den Ort der sonstigen Leistung zu bestimmen:

1. Es gibt eine Sonderregelung (z.B. für Leistungen im Zusammenhang mit einem Grundstück).
2. Wird die sonstige Leistung an einen Unternehmer mit USt-ID-Nummer ausgeführt, bestimmt sich der Ort danach, wo der Leistungsempfänger sein Unternehmen betreibt.
3. Wird die sonstige Leistung an einen Nichtunternehmer (oder einen Unternehmer ohne USt-ID-Nummer) ausgeführt, bestimmt sich der Ort danach, wo der leistende Unternehmer sein Unternehmen betreibt.

Ab 2010 müssen sonstige Leistungen mit Auslandsbezug auch in die Zusammenfassende Meldung aufgenommen und gemeldet werden. Diese ist dann auch verpflichtend in elektronischer Form einzureichen.

Prinzipiell geblieben ist die Anwendung des so genannten Reverse-Charge-Verfahrens, wenn ein ausländischer Unternehmer eine sonstige Leistung an einen deutschen Unternehmer oder ein deutscher Unternehmer eine sonstige Leistung an einen Unternehmer in einem anderen EU-Staat erbringt. Dann schuldet jeweils der Leistungsempfänger die Umsatzsteuer und muss die Abwicklung gegenüber seiner nationalen Finanzbehörde übernehmen. Neu ist hier allerdings, dass die Anwendung dieses Reverse-Charge-Verfahrens durch den Leistungsempfänger nunmehr EU-weit ebenfalls durch das Meldeverfahren im Rahmen der Zusammenfassenden Meldung abgeglichen wird.

Umsatzsteuerliche Unternehmer – das sind z.B. auch Vermieter oder Ärzte – müssen sich rechtzeitig auf die geänderten Ortsbestimmungen und die erweiterten Meldepflichten einstellen. Im Fall einer falschen Ortsbestimmung kann schlimmstenfalls

die Umsatzsteuer doppelt geschuldet werden. Erbringt zum Beispiel ein ausländischer Unternehmer eine sonstige Leistung an einen deutschen Unternehmer und weist in seiner Rechnung – unzutreffend – deutsche Umsatzsteuer aus, so ist trotzdem durch den deutschen Unternehmer das Reverse-Charge-Verfahren anzuwenden und durch ihn die umsatzsteuerliche Abwicklung vorzunehmen. Zahlt er die unzutreffend ausgewiesene Umsatzsteuer an den ausländischen Unternehmer, schuldet er diese nochmals gegenüber dem deutschen Finanzamt.

Für Fragen zu diesem Thema und für ausführliche Beratungen in Bezug auf die Folgen der Änderungen in Ihrem Unternehmen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Ihr Team von Erbel + Bernsen